

# ***Reglement Leue Märt***

***vom 30. Januar 2013***

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Begriff	2
<b>2</b>	<b>Organisation</b>	<b>2</b>
Art. 3	Zweck	2
Art. 4	Zuständigkeiten	2
Art. 5	Aufgaben	2
<b>3</b>	<b>Markt</b>	<b>3</b>
Art. 6	Angebot und Standort	3
Art. 7	Markttage und Marktzeiten	3
Art. 8	Bewilligung	3
Art. 9	Aufsicht	3
Art. 10	Gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Masse und Gewichte	3
Art. 11	Standbeschriftung	3
Art. 12	Hunde	3
Art. 13	Marktreinigung und Abfallentsorgung	3
Art. 14	Fahrzeuge und Anhänger	4
<b>4</b>	<b>Gebühren</b>	<b>4</b>
Art. 15	Standplatz- und Stromgebühren	4
<b>5</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 16	Haftung	4
Art. 17	Zuwiderhandlung	4
Art. 18	Inkraftsetzung	4

## Anhang 1      Leue Märt-Gebühren

Gestützt auf Art. 28 Ziffer 12 der Gemeindeordnung Männedorf vom 27. Februar 2005 und Art. 11 der Polizeiverordnung vom 1. März 2010 erlässt der Gemeinderat dieses Reglement Leue Märt.

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für den Wochenmarkt Leue Märt auf dem Leueplatz beim Zentrum Leue in Männedorf.

### **Art. 2 Begriff**

Der Leue Märt ist eine ausserhalb ständiger Verkaufsräumlichkeiten angesetzte, zeitlich und örtlich begrenzte öffentliche Veranstaltung.

## **2 Organisation**

### **Art. 3 Zweck**

Dieses Reglement legt Ort, Art und Zeit des Leue Märts fest und regelt dessen Organisation und Durchführung.

### **Art. 4 Zuständigkeiten**

Das Ressort Sicherheit beaufsichtigt das Marktwesen. Es vollzieht die Bestimmungen über das Marktwesen, trifft Massnahmen und erlässt Verfügungen, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

### **Art. 5 Aufgaben**

Der Abteilungsleiter des Ressorts Sicherheit trägt die Gesamtverantwortung für die Organisation, Durchführung und Kontrolle des Markts:

- vorbereiten und durchführen des Markts
- kontrollieren und überwachen des Markts
- erteilen der Marktbewilligung
- planen und zuteilen der Standplätze
- bearbeiten aller übrigen Marktfragen, Berichte und Anträge an den Gemeinderat
- einholen sämtlichen Bewilligungen
- beziehen der Gebühren

### **3 Markt**

#### **Art. 6 Angebot und Standort**

Der Leue Märt ist ein wöchentlicher Markt für Frischprodukte. Er findet auf dem Leueplatz beim Zentrum Leue in Männedorf statt.

#### **Art. 7 Markttage und Marktzeiten**

Der Leue Märt findet – ausgenommen an Feiertagen und während der Sommerferien – jeden Samstag von 09.00 bis 14.00 Uhr statt. Aufbau der Stände: frühestens ab 08.00 Uhr; Abbau der Stände: bis spätestens 15.00 Uhr.

#### **Art. 8 Bewilligung**

Die Teilnahme am Markt bedarf einer Platzbewilligung und ist gebührenpflichtig. Die Sicherheitsabteilung erteilt die Platzbewilligungen. Ein Wohnheitsrecht auf einen bestimmten Platz ist ausgeschlossen. Jeder zugelassene Marktfahrende hat den zugewiesenen Platz selber zu benützen. Der Platz darf nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Sicherheitsabteilung weiter vermietet werden.

#### **Art. 9 Aufsicht**

Als Aufsichtsorgan an den Markttagen amtiert ein Marktchef. Er teilt den Marktfahrenden die Plätze zu, beaufsichtigt den Markt und ist am Markttag zuständig für sämtliche für eine ordnungsgemässe Durchführung des Leue Märts erforderliche Anweisungen und Massnahmen.

#### **Art. 10 Gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Masse und Gewichte**

Für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten. Die Verkaufswaren sind alle gemäss den Vorschriften der eidgenössischen Preisbekanntgabeverordnung (PBV) mit den Verkaufspreisen anzuschreiben. Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit geeichten Geräten gewogen werden. Die Waagen sind für die Käuferschaft gut sichtbar aufzustellen.

#### **Art. 11 Standbeschriftung**

Jeder Marktfahrer hat seinen Marktstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild zu versehen.

#### **Art. 12 Hunde**

Marktfahrer und deren Angestellte dürfen keine Hunde an den Markt mitnehmen.

#### **Art. 13 Marktreinigung und Abfallentsorgung**

Die Marktfahrer sind verpflichtet, ihre Stände abzuräumen und den Platz nach Marktschluss unverzüglich besenrein zu verlassen. Eine beauftragte Reinigungsfirma besorgt die weitere Platzreinigung. Die Kosten sind in den Standgebühren enthalten.

Abfälle, Verpackungsmaterialien usw. sind in den bereitgestellten Abfallbehältern zu deponieren.

#### **Art. 14 Fahrzeuge und Anhänger**

Fahrzeuge und Anhänger dürfen am Markttag nur auf den ausgeschilderten Parkplätzen abgestellt werden.

### **4 Gebühren**

#### **Art. 15 Standplatz- und Stromgebühren**

Für die Teilnahme am Leue Märt sind Standplatz- und Stromgebühren zu entrichten. Diese werden vom Gemeinderat Männedorf festgelegt und bilden integrierender Bestandteil dieses Reglements. Sie sind im Anhang 1 geregelt.

### **5 Schlussbestimmungen**

#### **Art. 16 Haftung**

Die Marktfahrer besuchen den Leue Märt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Sie haften für sämtliche Schäden, die der Gemeinde Männedorf im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehen. Die Gemeinde Männedorf haftet für keinerlei Schäden, die den Marktfahrern entstehen.

#### **Art. 17 Zuwiderhandlungen**

Wer sich den Bestimmungen dieses Reglements oder Anordnungen des Marktchefs widersetzt, wird verwarnt. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Fehlbare vom Platz weggewiesen und/oder die Bewilligung entschädigungslos entzogen werden.

#### **Art. 18 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. Januar 2013 genehmigt und sogleich in Kraft gesetzt.

Männedorf, 30. Januar 2013

**Gemeinderat Männedorf**

André Thouvenin  
Gemeindepräsident

Johannes Friess  
Gemeindeschreiber

## Anhang 1 zum Reglement Leue Märt

---

### Gebühren

#### Standplatz

Grundtarif bis max. drei Meter Standlänge:

Jahresgebühr: CHF 200.00

Monatsgebühr: CHF 30.00

Grundtarif bis max. vier Meter Standlänge:

Jahresgebühr: CHF 300.00

Monatsgebühr: CHF 40.00

#### Strom

Jahrestarif:

Stromanschluss 220V: CHF 200.00

Stromanschluss 380V: CHF 400.00

Monatstarif:

Stromanschluss 220V: CHF 20.00

Stromanschluss 380V: CHF 40.00

Beim Einsatz von Geräten mit sehr hohem Stromverbrauch, kann die Stromgebühr erhöht werden.

Die Gebühren werden quartalsweise im voraus in Rechnung gestellt. Sie sind innerhalb von 10 Tagen zahlbar.